Ich werde diesesmal nicht mehr wie am Anfang an Ihre Einsicht und Einfügung appellieren.

Sie haben meine seinerzeitigen Richtigstellungen nicht zur Kenntnis genommen und sitzen auf Ihren eingebildeten Rechten.

Es bleibt mir also nichts übrig, als streng - im Sinne einer unabänderlichen Ordnung vorzugehen.

Sie werden jedes Jahr einen andern Raum zugewiesen bekommen - damit Ihrer Entwicklung - sowie Ihrer Entfaltung eine freie Bahn - und lebensfrische Basis geschaffen wird. Ihre Arbeiten sowie Ihr Streben im vergangenen Studienjahre werden bei der alljährigen Neuordnung mitsprechen.

Sie haben alle Jahre zum Schulschluß Ihre gesamten Studienarbeiten des abgelaufenen Studienjahres wegzuräumen – so daß bei Schulbeginn die leeren Studienräume zur Verfügung stehen.

Absolventen haben innerhalb 4 Wochen nach Schulschluß - austretende Schüler innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Austritt - ihre gesamten Arbeiten sowie Habseligkeiten nicht nur aus den Studienräumen - sondern aus dem Gebäude, aus dem Hof und Garten - fortzuschaffen.

Sollte dies nach Ablauf dieser Frist nicht geschehen sein - verfallen diese Arbeiten - der Akademie zur freien Verfügung - also auch der Zerstörung.

Sollten Sie mit dieser Ordnung nicht einverstanden sein - dann steht Ihnen eine Eingabe an das Rektorat der Akademie der bildenden Künste - oder an das Bundesministerium für Unterricht offen, oder was das bequemste ist - Sie treten einfach aus der obgenannten Schule aus.

Wien, am 20.Mai 1933. II., Böcklinstraße 1. Lather . Them food properplant war reter in the time that bougan , am note my print having the best was now super holder of the mine the former of the former safety - 11 Mall and harm - Driftenink Birbun medoof A distribut maint nerceviced alebt nur sus den Studionrävsen - sonern sus dem Gein each nellation - olde Solling Ste att diseas of the state and a design of the statement der "keleste der Unterrioht offen, der "Andeste der beforente Tirote - oder im des Staates." teb and the state